



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

## Teil II – Verordnungen

**28. Jahrgang**

**Potsdam, den 30. Mai 2017**

**Nummer 31**

### **Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Marienfließ“**

**Vom 23. Mai 2017**

Auf Grund des § 22 Absatz 1 und 2, des § 23 und des § 32 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), von denen § 23 durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972) geändert worden ist, in Verbindung mit § 8 Absatz 1 und § 9 Absatz 1 und 4 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3) und § 4 Absatz 1 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43) verordnet der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft:

#### **Artikel 1**

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Marienfließ“ vom 29. Juli 1999 (GVBl. II S. 494) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Anlage“ durch die Angabe „Anlage 1“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in den in Anlage 2 aufgeführten Karten mit ununterbrochener Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Die in Anlage 2 Nummer 1 aufgeführte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 zeigt die Lage von Lebensraumtypen und ihren Entwicklungsflächen gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a und von Entwicklungsflächen für Lebensraumtypen und Biotopen gemäß § 3 Absatz 1. Die in Anlage 2 Nummer 2 aufgeführten sechs topografischen Karten im Maßstab 1 : 10 000 ermöglichen die Verortung im Gelände. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Einzeichnung in den in Anlage 2 Nummer 3 aufgeführten zwölf Flurkarten mit den Blattnummern 1 bis 12.“

2. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

#### **Schutzzweck**

(1) Schutzzweck des Naturschutzgebietes, das großflächig zusammenhängende, nährstoffarme Offenlandbiotop im Bereich der Parchim-Meyenburger Sanderflächen, die durch ausgedehnte Heiden in unterschiedlichen Ausbildungen sowie großflächige Magerrasen geprägt sind, umfasst, ist

1. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Rückzugsraum und als potenzielles Wiederausbreitungszentrum bestandsbedrohter Tier- und Pflanzenarten, die auf große, unzerschnittene und nährstoffarme Offenstandorte angewiesen sind;

2. die Erhaltung von in Mitteleuropa stark gefährdeten Pflanzengesellschaften der nährstoffarmen offenen Landschaftsbereiche, insbesondere Grasnelkenfluren und Silbergrasrasen sowie Heiden;
  3. die Erhaltung und Entwicklung von reich strukturierten Übergangsbiotopen zwischen dem Offenland und den angrenzenden Wäldern;
  4. die Entwicklung von natürlichen Waldgesellschaften;
  5. der schrittweise Umbau weitgehend homogener Altersklassenwälder der Kiefer in naturnahe Kiefern-mischbestände mit standortgerechten und heimischen Laubbaumarten;
  6. die Sicherung des großräumigen Biotopverbundes zum Quaßliner Moor im Norden und zur Stepenitznie-derung im Süden;
  7. die nachhaltige Sicherung des Landschaftsbildes in seiner Eigenart, Vielfalt und Schönheit;
  8. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebens- und Rückzugsraum sowie potenzielles Wieder-ausbreitungszentrum wild lebender Tierarten, darunter im Sinne von § 10 Absatz 2 Nummer 10 und 11 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders und streng geschützte Arten, insbesondere Kornweihe (*Circus cyaneus*), Raufußkauz (*Aegolius funereus*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Schwarzkehlchen (*Saxicola rubetra*), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*), Turteltaube (*Streptopelia turtur*), Wendehals (*Jynx torquil-la*), Wachtel (*Coturnix coturnix*) sowie von Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*) und Moorfrosch (*Rana arvalis*).
- (2) Die Unterschutzstellung dient insbesondere
1. der Erhaltung und Entwicklung eines Teils des Europäischen Vogelschutzgebietes „Agrarlandschaft Prig-nitz-Stepenitz“ (§ 7 Absatz 1 Nummer 7 des Bundesnaturschutzgesetzes) in seiner Funktion als
    - a) Lebensraum von Arten nach Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG, insbesondere von Brachpieper (*Anthus campestris*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Kranich (*Grus grus*), Neuntöter (*Lanius collu-rio*), Ortolan (*Emberiza hortulana*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*) und Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*) sowie von Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*) und Wespenbussard (*Pernis apivorus*) einschließlich ihrer Brut- und Nahrungsbiotope,
    - b) Vermehrungs-, Rast-, Mauser- und Überwinterungsgebiet für im Gebiet regelmäßig auftretende Zug- und Rastvogelarten wie Baumfalke (*Falco subbuteo*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*) und Wiedehopf (*Upupa epops*);
  2. der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Marienfließ“ (§ 7 Ab-satz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes) mit seinem Vorkommen von
    - a) Oligo- bis mesotrophen stehenden Gewässern mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea, Trocken europäischen Heiden und Alten bodensauren Eichenwäldern auf Sandebenen mit *Quercus robur* als natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes,
    - b) Großem Mausohr (*Myotis myotis*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*) und Kammolch (*Triturus cristatus*) als Arten von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.“
3. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:
    - „5. Hegemaßnahmen gemäß § 1 der Fischereiordnung des Landes Brandenburg im Sinne einer Fisch-bestandskontrolle, -regulierung und -förderung mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.“

- b) Die bisherigen Nummern 5 bis 9 werden die Nummern 6 bis 10.
4. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 3 wird aufgehoben.
- b) Nummer 4 wird Nummer 3.
5. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 39 Absatz 2 Nummer 2 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 oder den Maßgaben des § 5 zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 40 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfundsechzigtausend Euro geahndet werden.“
6. Die Übersichtskarte mit der Blattnummer 2638-NW im Maßstab 1 : 25 000, die von dem Bearbeiter Herrn von Daacke am 15. September 1999 mit der Siegelnummer 9 des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung (MUNR) unterzeichnet wurde, wird ersetzt durch die Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000, die durch die Siegelverwahrerin mit der Siegelnummer 14 des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft am 24. April 2017 unterzeichnet wurde.
7. Die Anlage wird wie folgt geändert:
- Das Wort „Anlage“ wird durch die Wörter „Anlage 1 (zu § 2 Absatz 1)“ ersetzt.
8. Folgende Anlage 2 wird angefügt:

„**Anlage 2** (zu § 2 Absatz 2)

**1. Topografische Karte im Maßstab 1 : 25 000**

<b>Titel:</b>	Übersichtskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Marienfließ“
<b>Unterzeichnung</b>	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 14 des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL), am 24. April 2017

**2. Topografische Karten im Maßstab 1 : 10 000**

<b>Titel:</b>	Übersichtskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Marienfließ“
<b>Blattnummer</b>	<b>Unterzeichnung</b>
2638-NW	unterzeichnet am 15. September 1999 von dem Bearbeiter Herrn von Daacke, Siegelnummer 9 des MUNR
2638-SO	unterzeichnet am 15. September 1999 von dem Bearbeiter Herrn von Daacke, Siegelnummer 9 des MUNR
2639-NW	unterzeichnet am 15. September 1999 von dem Bearbeiter Herrn von Daacke, Siegelnummer 9 des MUNR
2639-SW	unterzeichnet am 15. September 1999 von dem Bearbeiter Herrn von Daacke, Siegelnummer 9 des MUNR

2638-SW	unterzeichnet am 15. September 1999 von dem Bearbeiter Herrn von Daacke, Siegelnummer 9 des MUNR
2638-NO	unterzeichnet am 15. September 1999 von dem Bearbeiter Herrn von Daacke, Siegelnummer 9 des MUNR

### 3. Flurkarten

<b>Titel:</b>	Flurkarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Marienfließ“			
<b>Blatt- nummer</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Maßstab 1:</b>	<b>Unterzeichnung</b>
1	Jännersdorf	1	2 500	unterzeichnet am 15. September 1999 von dem Bearbeiter Herrn von Daacke, Siegelnummer 9 des MUNR
2	Jännersdorf	2	2 500	unterzeichnet am 15. September 1999 von dem Bearbeiter Herrn von Daacke, Siegelnummer 9 des MUNR
3	Jännersdorf	3	2 500	unterzeichnet am 15. September 1999 von dem Bearbeiter Herrn von Daacke, Siegelnummer 9 des MUNR
4	Jännersdorf	4	3 000	unterzeichnet am 15. September 1999 von dem Bearbeiter Herrn von Daacke, Siegelnummer 9 des MUNR
5	Jännersdorf	5	3 000	unterzeichnet am 15. September 1999 von dem Bearbeiter Herrn von Daacke, Siegelnummer 9 des MUNR
6	Stepenitz	1	5 000	unterzeichnet am 15. September 1999 von dem Bearbeiter Herrn von Daacke, Siegelnummer 9 des MUNR
7	Stepenitz	2	3 000	unterzeichnet am 15. September 1999 von dem Bearbeiter Herrn von Daacke, Siegelnummer 9 des MUNR
8	Stepenitz	3	3 000	unterzeichnet am 15. September 1999 von dem Bearbeiter Herrn von Daacke, Siegelnummer 9 des MUNR
9	Stepenitz	5	5 000	unterzeichnet am 15. September 1999 von dem Bearbeiter Herrn von Daacke, Siegelnummer 9 des MUNR
10	Krependorf	4	3 000	unterzeichnet am 15. September 1999 von dem Bearbeiter Herrn von Daacke, Siegelnummer 9 des MUNR
11	Krependorf	5	3 000	unterzeichnet am 15. September 1999 von dem Bearbeiter Herrn von Daacke, Siegelnummer 9 des MUNR
12	Meyenburg	1	3 000	unterzeichnet am 15. September 1999 von dem Bearbeiter Herrn von Daacke, Siegelnummer 9 des MUNR“.

### Artikel 2

Eine Verletzung der in § 9 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes genannten Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrem Inkrafttreten schriftlich unter Angabe der verletzen Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Fachministerium geltend gemacht werden. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Beschreibung des Schutzzwecks sowie für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung einzelner Flächen. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich

und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.

### **Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 23. Mai 2017

Der Minister für Ländliche Entwicklung,  
Umwelt und Landwirtschaft

Jörg Vogelsänger

---

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz  
des Landes Brandenburg